

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Husum GmbH

zur "Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)" vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist -

- gültig ab dem 01.02.2025 -

### 1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGVV)

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden/der Kundin wird in der Regel einmal jährlich festgestellt, abgerechnet (Abrechnungsjahr) und dem Kunden/der Kundin unentgeltlich elektronisch, auf Wunsch auch in Papierform, übermittelt. Die Stadtwerke Husum GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

Auf Wunsch des Kunden/der Kundin rechnet die Stadtwerke Husum GmbH den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten nachfolgende Bedingungen:

Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Monats aufgenommen werden.

Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Husum GmbH vom Kunden/von der Kundin in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- a) die Angaben zum Kunden/zu der Kundin (soweit zutreffend jeweils Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- b) die Zählernummer,
- c) die Angaben zum Messstellenbetreiber und gegebenenfalls zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), soweit es sich hierbei nicht um die Stadtwerke Husum GmbH handelt,
- d) der Zeitraum, das Anfangsdatum sowie die Art der gewünschten wiederkehrenden unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich).

Die Stadtwerke Husum GmbH wird die Mitteilung des Kunden/der Kundin und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden/der Kundin in Textform bestätigen.

Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden/von der Kundin mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die Stadtwerke Husum GmbH in der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz gesondert hinweisen.

Die Stadtwerke Husum GmbH belastet dem Kunden/der Kundin die ihr für die unterjährige Abrechnung entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

Auf Wunsch kann eine unterjährige Rechnung, wie zuvor dargestellt, auch unentgeltlich in elektronischer Form erfolgen.

Auf den voraussichtlichen Rechnungsbetrag werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen berechnet, wenn der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGVV bleibt unberührt.

### 2. Zahlungsweisen (§ 16 StromGVV)

Der Kunde/die Kundin kann seine/ihre Zahlungen

- a) durch Überweisung oder
- b) durch Lastschriftinzugsverfahren oder
- c) durch Kartenzahlung vor Ort

an die Stadtwerke Husum GmbH leisten.

### 3. Zahlungsverzug (§ 17 StromGVV)

Die Stadtwerke Husum GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGVV

für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 2,00 €

Der Stadtwerke Husum GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr im Fall des Zahlungsverzuges ein höherer Schaden entstanden ist, der die im Preisblatt veröffentlichten Sätze übersteigt. Dem Kunden/der Kundin bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Stadtwerke Husum GmbH überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als dies in den im Preisblatt der Stadtwerke Husum GmbH veröffentlichten Sätzen angegeben ist.

### 4. Kosten der Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

Veranlasst die Stadtwerke Husum GmbH eine Unterbrechung nach § 19 StromGVV, sind vom Kunden/von der Kundin die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten für die Stornierung der Unterbrechung der Versorgung, für die Unterbrechung und / oder für die Wiederherstellung der Versorgung zu zahlen.

### 5. Umsatzsteuer

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 3 sowie Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

### 6. Informationen zum Thema Energieeffizienz (§ 4 Abs. 2 EDL-G)

Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen Sie weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen etc. erhalten können, finden Sie beispielsweise unter [www.verbraucherzentrale.sh](http://www.verbraucherzentrale.sh)

## **Widerrufsbelehrung (gilt nur für Kunden/Kundinnen, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)**

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Stadtwerke Husum GmbH  
Am Binnenhafen 1-3  
25813 Husum  
Telefon: 04841-8997 333  
Fax: 04841-8997 332  
Email: [kundenberatung@stadtwerke-husum.de](mailto:kundenberatung@stadtwerke-husum.de)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite

<https://www.stadtwerke-husum.de/rechtliche-hinweise/>

elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.